



EU-Trennungsrechnung: Voraussetzungen und Konsequenzen – Einführung in die Problematik –

Assessor Diplom-Volkswirt

Thomas A.H. Schöck

Kanzler der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Übersicht

- A. Öffentliche Forschungseinrichtungen im Fokus der EU-Beihilfenkontrolle – Situation vor 2007
- B. Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation – Entstehung und Konsequenzen
- C. Umgang der deutschen Hochschulen mit den neuen Anforderungen

A. Die Situation vor dem 1. Januar 2007

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

(Amtsblatt Nr. C 045 vom 17.02.1996, S.5 ff.):

„2.4. Die staatliche Finanzierung von FuE-Tätigkeiten durch öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschul- oder Forschungseinrichtungen fällt im allgemeinen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag.“*

(* heute: Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag)

= gültig bis 31.12.2006

B. Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für FuEuI (I)

Öffentliche Konsultation der EU-Kommission (Herbst 2006):

Die Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten der Bundesrepublik Deutschland

Arbeitskreis für Arbeitnehmererfinderrecht,
EU-Angelegenheiten und Drittmittelfragen

An
European Commission
Directorate-General for Competition
State aid Registry
B-1049 Brussels

Der Vorsitzende

Kanzler der
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Assessor Diplom-Volkswirt
Thomas A. H. Schöck

Schloßplatz 4, 91054 Erlangen
Tel. 09131/85 -26602, -26603
Fax: 09131 /85 -26712
E-Mail: kanzler@zuv.uni-erlangen.de
Internet: www.uni-kanzler.de
Az: Ka-802-45.2.2.3/650

Erlangen, den 10.10.2006

**Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der Europäischen Kommission eines
Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und
Innovation vom 08.09.2006**

B. Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für FuEuI (II)

Verabschiedung des neuen Beihilferahmens (22.11.2006)



Ihr Anliegen war mir durchaus bekannt und ich bin mir sicher, dass der Beihilferahmen, den die Kommission am 22. November 2006 beschlossen hat, den größten Teil Ihrer Bedenken ausräumt.

B. Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für FuEuI (III)

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Amtsblatt C 323 vom 30.12.2006, S.1):

Ziffer 3.1: „Die Frage, ob Forschungseinrichtungen Empfänger von staatlichen Beihilfen sind, ist im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Beihilfenrechts zu beantworten.“

⇒ entscheidend ist damit der Unternehmenscharakter der öffentlichen Forschungseinrichtung; dieser ist unabhängig von

- ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich)
- ihrem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht)

B. Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für FuEuI (III)

Konsequenz für öffentl. Forschungseinrichtungen:

Ab Januar 2009 „**Trennungsrechnung**“ erforderlich, d.h. (buchhalterische) Unterscheidung von:

- wirtschaftlicher und
- nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit der Hochschulen

⇒ Definition „wirtschaftliche Tätigkeit“

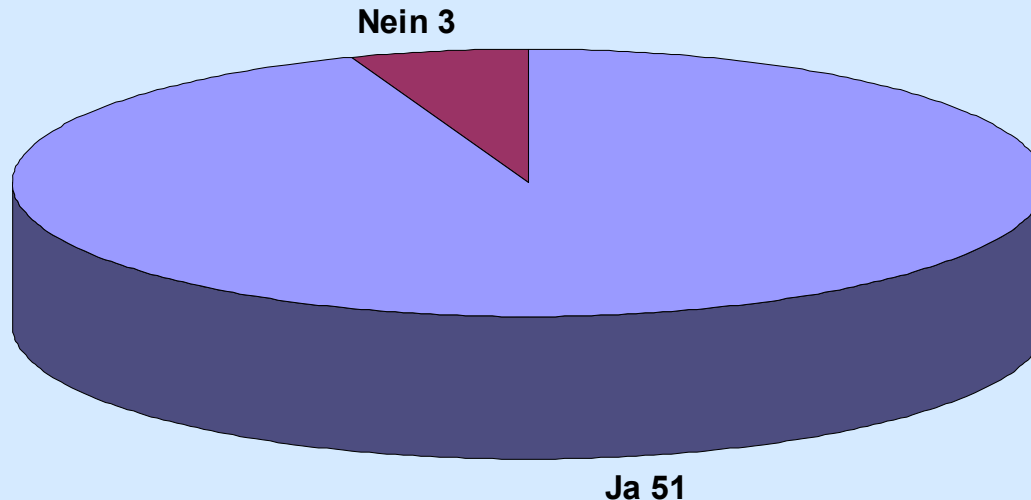
= Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt

C. Umgang der deutschen Hochschulen mit den neuen Anforderungen (I)

Umfrage unter 86 deutschen Universitäten (Ende 2008)

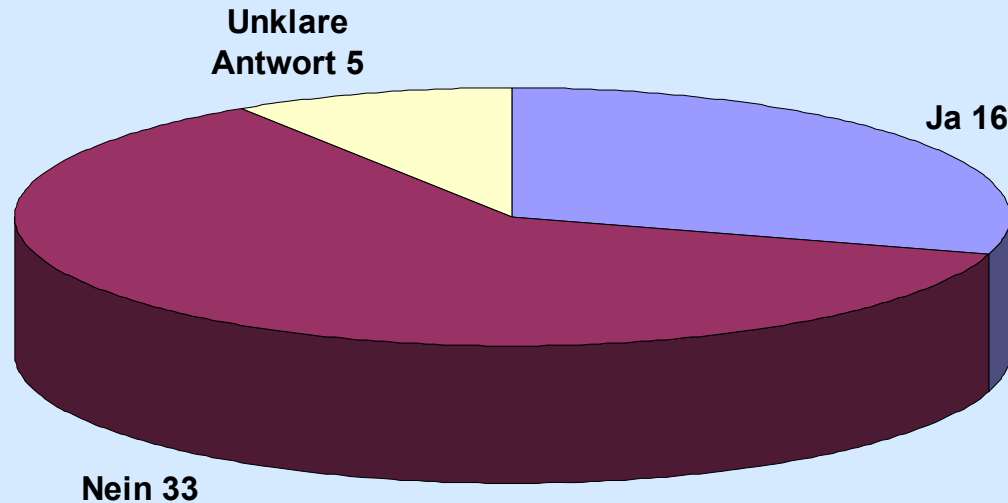
(Rücklauf: 54 Fragebögen)

1. Ist Ihnen bekannt, dass Universitäten ab 2009 in der Lage sein müssen, ihre wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten in ihrer Buchhaltung getrennt abzubilden?



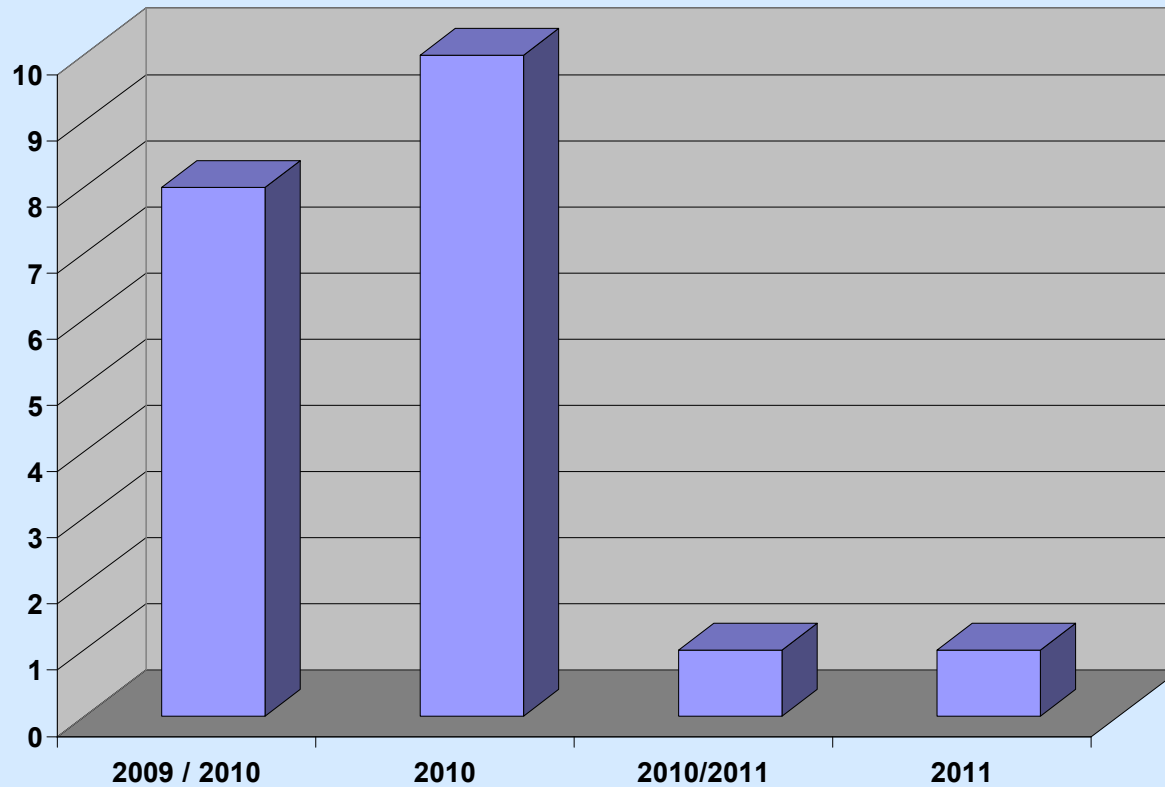
C. Umgang der deutschen Hochschulen mit den neuen Anforderungen (II)

2. Sehen Sie Ihre Universität in der Lage, den Anforderungen der EU fristgerecht nachzukommen?



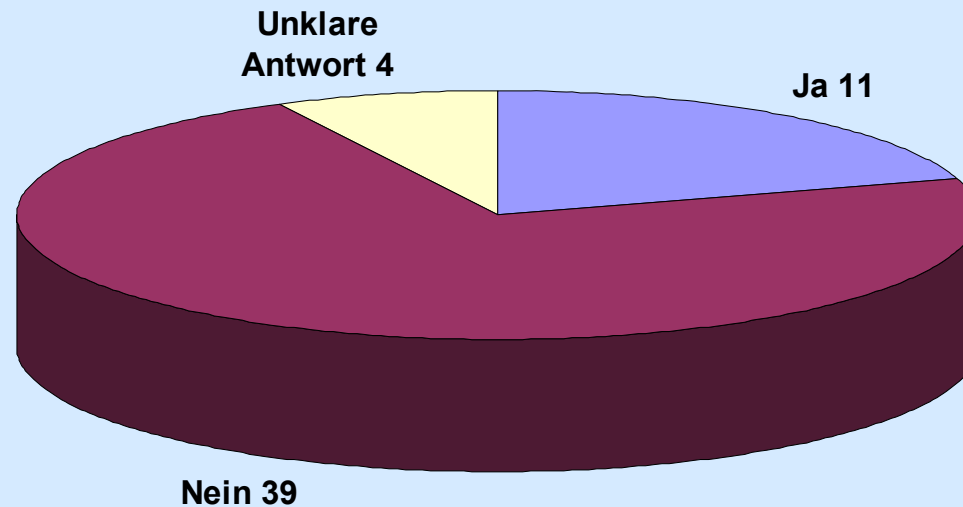
C. Umgang der deutschen Hochschulen mit den neuen Anforderungen (III)

2a. Falls Nein, wann wird Ihre Universität zur „Trennungsrechnung“ in der Lage sein?



C. Umgang der deutschen Hochschulen mit den neuen Anforderungen (IV)

3. Erhält Ihre Universität Unterstützung vom zuständigen Landesministerium, um den Anforderungen der EU fristgerecht nachzukommen?



C. Umgang der deutschen Hochschulen mit den neuen Anforderungen (V)

Beispiel Freistaat Bayern

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An die
Kanzlerin und Kanzler
der Bayerischen Universitäten

**Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation
hier: Vereinfachtes Schema zur Auftragskalkulation**

Anlage: Kalkulationsschema

Ausblick: Alles Schnee von gestern?

7.FRP: 60%-Flatrate für indirekte Kosten wird über 2009 hinaus verlängert.
=> Ist das Problem damit erledigt?

Regelung zu den indirekten Kosten im 7. Forschungsrahmenprogramm ab 2010

Die EU-Kommission hat bekannt gegeben, dass die Regelung zur Berechnung der indirekten Kosten (Flat-Rate von 60% auf die direkten Kosten) weiterhin für Hochschulen, Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) bei EU-Projekten im 7. Forschungsrahmenprogramm beibehalten wird.

Die Änderungen haben Auswirkung für alle Organisationen, welche Zugang zum Indirect Cost Model 'Transition Flat rate' haben und EU-Forschungsprojekte durchführen wollen, welche auf einer FP7-Ausschreibung basieren, deren Ausschreibungsfrist nach dem 31. Dezember 2009 endet.

In Übereinstimmung mit der Entscheidung vom 15. Juni 2009 wird eine aktualisierte Version der Allgemeinen Bedingungen (Annex 2) der Musterfinanzhilfevereinbarung veröffentlicht. Gestrichen wurde Fussnote 7 zu Artikel II.15.2 c. *Quelle: kowi.de*

Nein!



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**